

Ordnung über das Teilzeitstudium

# Teilzeitordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden –  
Hochschule für angewandte Wissenschaften

University of Applied Sciences

Vom

**25.06.2025**

Aufgrund von § 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden – Hochschule für angewandte Wissenschaften (HTW Dresden) diese Ordnung als Satzung erlassen.

*Bekanntgemacht am 26.06.2025*

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium
- § 3 Umfang und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums
- § 4 Verfahren
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der HTW Dresden. Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, gelten auch im Teilzeitstudium die für den jeweiligen Vollzeitstudiengang erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen vollumfänglich.

### **§ 2 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

- (1) Ein Studiengang kann an der HTW Dresden in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält oder die Möglichkeit eröffnet, einen individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium festzulegen.
- (2) Die Beantragung eines Parallelstudiums ist für Studierende im Teilzeitstudium nicht möglich. Gleiches gilt für die Beantragung eines Teilzeitstudiums für Studierende im Parallelstudium.

### **§ 3 Umfang und Rechtsfolgen des Teilzeitstudiums**

- (1) Im Teilzeitstudium werden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von durchschnittlich 15 ECTS-Credits je Semester, in einem vollen Studienjahr jedoch nicht mehr als maximal 40 ECTS-Credits erbracht. Dadurch verlängern sich je Studienjahr die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 36 Abs. 3-5 SächsHSG um zwei Semester.
- (2) Durch Nach- oder Wiederholungsprüfungen erworbene Leistungspunkte bleiben bei der Berechnung nach Absatz 1 unberücksichtigt. Gleiches gilt für Prüfungen in Zusatzmodulen. Soweit Prüfungsleistungen angerechnet werden, werden diese dem Semester zugerechnet, in dem die Modulprüfung nach dem jeweiligen Studienablaufplan planmäßig zu erbringen wäre.
- (3) Zeiten des Teilzeitstudiums werden in allen Bescheinigungen, insbesondere den Immatrikulationsbescheinigungen und den Exmatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen.
- (4) Die Bemessung der Hochschulsemeister bleibt vom Teilzeitstudium unberührt.
- (5) Für Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

## § 4 Verfahren

(1) Das Teilzeitstudium sowie die Rückkehr ins Vollzeitstudium sind schriftlich im Studen- tenseskretariat zu beantragen. Soweit die Studiendokumente (Studien- und Prüfungsord- nung) nicht bereits einen Studien- und Prüfungsablaufplan für das Teilzeitstudium vorse- hen, ist dem Antrag ein mit dem Studiendekan abgestimmter individueller Studien- und Prüfungsablaufplan beizufügen. Die verwaltungstechnische Umsetzung der Studien- und Prüfungsorganisation obliegt dem Dezernat Studienangelegenheiten auf der Grundlage der von der Fakultät zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen.

(2) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ab Studienbeginn ist mit der Erklärung über die Annahme des Studienplatzes zu stellen. Während des Studiums ist der Antrag auf Wech- sel ins Teilzeitstudium und auf Rückkehr ins Vollzeitstudium bis zum 15.06. für das da- rauffolgende Wintersemester oder bis zum 15.01. für das darauffolgende Sommerse- mester zu stellen. Eine rückwirkende Genehmigung ist ausgeschlossen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs.

(4) Die Genehmigung zum Teilzeitstudium erfolgt unbefristet. Der Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium ist jeweils nach zwei zusammenhängend studierten Teilzeitsemes- tern möglich. Die verwaltungstechnische Umsetzung der weiteren Studien- und Prü- fungsorganisation der Studierenden nach dem Wechsel ins Vollzeitstudium obliegt dem Dezernat Studienangelegenheiten auf der Grundlage der von der Fakultät zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen.

(5) Der Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

1. ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester / Studienjahr stu- dienablauftechnisch nicht möglich ist oder
2. der Studiengang eingestellt wurde.

(6) Überschreiten Studierende im Teilzeitstudium in einem vollen Studienjahr den Umfang der maximal zu erbringenden Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 1, werden die Semes- ter dieses Studienjahres rückwirkend als Vollzeitsemester behandelt. Regelstudienzeit und Prüfungsfristen ändern sich entsprechend. Die Genehmigung zum Teilzeitstudium wird widerrufen. Den Bescheid über den Widerruf der Genehmigung und die Einstufung ins Vollzeitstudium erlässt der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der von der Fakultät zur Verfügung gestellten notwendigen Informationen.

---

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilzeitordnung vom 23.06.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 10.06.2025 im Benehmen mit dem Rektorat.

Dresden, den 25.06.2025

Gez.

Prof. Dr.-Ing. Ingo Gestring  
Rektor